



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 42/2017
13. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Zweite Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wuppertal für das Haushaltsjahr 2017	2
• Bebauungsplan 1249 – Rheinbachstraße -	6

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Gemäß § 78 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 13.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

Zweite Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wuppertal für das Haushaltsjahr 2017

Ratsbeschluss vom 13.11.2017

§ 1		Haushaltsjahr
		2017
Der Haushaltsplan, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:		
Im Ergebnisplan mit		
	Gesamtbetrag der Erträge (unverändert) auf	1.309.109.032 €
	Gesamtbetrag der Aufwendungen (unverändert) auf	1.305.095.959 €
Im Finanzplan mit		
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (unverändert) auf	1.285.983.936 €
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (unverändert) auf	1.259.490.621 €
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit (von 112.932.745 € um 51.800.000 € erhöht) auf	164.732.745 €
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit (von 118.043.445 € um 51.800.000 € erhöht) auf	169.843.445 €

§ 2		Haushaltsjahr
		2017
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:		
Rentierlicher Bereich		
	an den Eigenbetrieb „APH“ weiter zu leitende Darlehen (von 4.000.000 € erhöht auf)	18.800.000 €
	an den Eigenbetrieb „WAW“ weiter zu leitende Darlehen (unverändert)	10.000.000 €
	an den Eigenbetrieb „GMW“ weiter zu leitende Darlehen (unverändert)	100.000 €
	an die WSW AG weiter zu leitende Darlehen (neu)	5.000.000 €
	für den Rettungsdienst (unverändert)	2.323.500 €

Unrentierlicher Bereich		
	an den Eigenbetrieb „GMW“ weiterzuleitende Darlehen (unverändert)	7.050.000 €
	für die übrigen Bereiche (unverändert)	4.388.409 €
	für die Kapitalerhöhung der GWG (neu)	32.000.000 €
	für das Sonderprogramm „Gute Schule 2020“ (unverändert)	12.300.000 €
Insgesamt		91.961.909 €

§ 3		
		Haushaltsjahr
		2017
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, bleibt unverändert mit:		18.890.000 €

§ 4		
		Haushaltsjahr
		2017
Der Haushaltsplan schließt mit einem Überschuss ab in Höhe von (unverändert):		4.013.073 €

§ 5		
		Haushaltsjahr
		2017
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, bleibt unverändert und wird festgesetzt auf:		1.600.000.000 €

§ 6		
		Haushaltsjahr
		2017
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern bleiben unverändert und werden wie folgt festgesetzt:		
1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	240 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	620 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	490 v.H.

§ 7

Gemäß der 6. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 – 2021 für das Jahr 2017 wird der dauerhafte Haushaltsausgleich ab 2017 erreicht; diese Fortschreibung ist Bestandteil des ersten Nachtragshaushaltes.

Die darin enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans 2017 und bei den künftigen Haushaltsplanungen umzusetzen.

§ 8

Die bisherigen Festlegungen in § 8 zu Wertgrenzen gemäß § 4 und § 8 GemHVO bleiben unverändert.

§ 9

Die Bewirtschaftungsrichtlinien bleiben unverändert.

Bekanntmachung der Satzung

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende zweite Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 09.12.2011, zuletzt geändert mit Gesetz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 947), i. V. m. § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 08.12.2017 erteilt worden.

Die Nachtragssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme vom 14.12.2017 bis zum Ende der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 285 aus.

Hinweis:

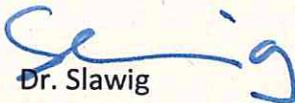
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen

dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 11.12.2017

i.V.



Dr. Slawig
Stadtdirektor und Stadtkämmerer

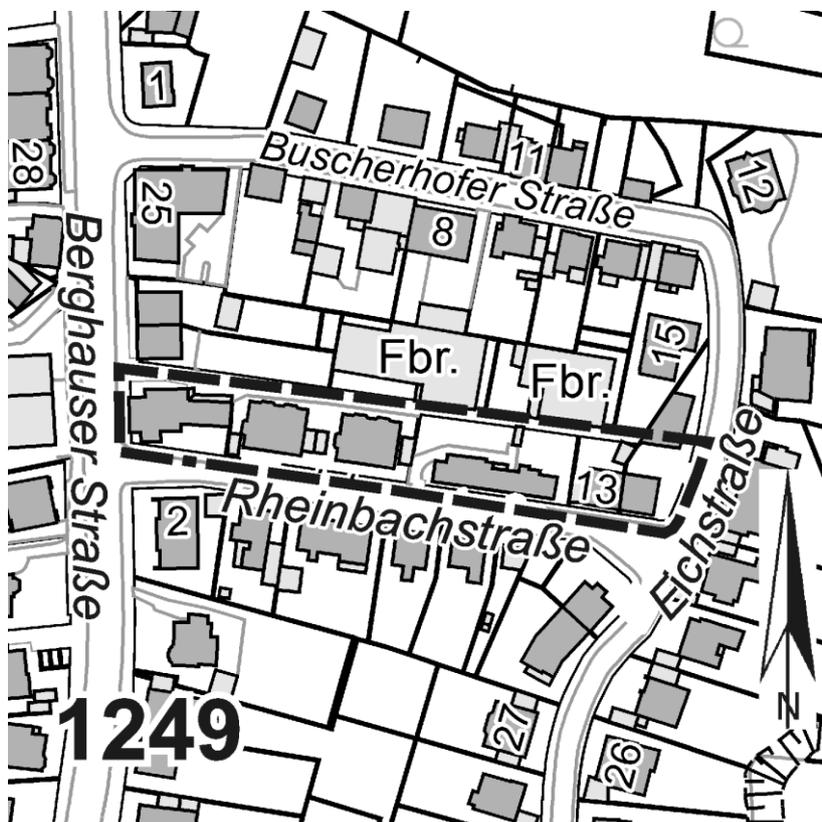
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1249 - Rheinbachstraße -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 1249 - Rheinbachstraße - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1249 - Rheinbachstraße - erfasst den Bereich der nördlich an die Rheinbachstraße angrenzenden Grundstücke, zwischen der Berghauser Straße und der Eichstraße.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1249 - Rheinbachstraße - wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.



Planungsziel:

Regelung der baulichen Ausnutzung im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Straßenabwicklung entlang der nördlichen Rheinbachstraße.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 07.12.2017 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 08.12.2017

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)